

3. Gleichstellung

Das Durchführungsgesetz stellt „Delegierte europäische Staatsanwälte“ und den „deutschen Europäischen Staatsanwalt“ deutschen Amtsträgern gleich, sofern sie nicht bereits ohnehin unter § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 2a StGB fallen. Es enthält zudem Bestimmungen über Mitteilungspflichten und Amtshilfe. Ferner trägt es der Zitierklausel des Grundgesetzes im Hinblick auf die Einschränkung von Grundrechten Rechnung.

4. Einzelne Bestimmungen

Ein neuer § 142b Abs. 1 GVG-E bildet die Rechtsgrundlage für die Aktivitäten der „Europäischen Staatsanwaltschaft“ im Inland und bestimmt die Doppelfunktion der nationalen und zugleich „Delegierten europäischen Staatsanwälte“. § 142b Absatz 2 GVG-E normiert die Zuständigkeit von Generalbundesanwalt und Bundesgerichtshof für streitige Gerichtsstandsbestimmungen. Die bundesweite Zuständigkeit der „Delegierten europäischen Staatsanwälte“ folgt aus § 143 Abs. 6 GVG-E. Gemäß dem neuen § 16 Abs. 2 StPO-E prüft das deutsche Gericht auf Einwand des Angeklagten die Befugnis des Europäischen Staatsanwalts zur Anklage im Geltungsbereich der Strafprozessordnung. § 30b BZRG-E führt ein neues „Europäisches Führungszeugnis“ ein. Dies zieht kleine Änderungen in den §§ 42 und 57a BZRG nach sich. §§ 203 und 353b StGB werden auf „Europäische Amtsträger“ erweitert. § 22a des Bundesstatistikgesetzes wird hingegen aufgehoben.

5. Supranationale Strafverfolgung als Herausforderung für die Praxis

Die meisten der angeführten, vom Durchführungsgesetz vorgesehenen Änderungen erscheinen nicht nur unspektakulär, sondern dürften auch unproblematisch sein. Inwieweit allerdings die modifizierten Regelungen insbesondere über das Zurücktreten nationaler Richtervorbehalte hinter ausländische gerichtliche Zuständigkeiten, aber auch Mitteilungspflichten und den Datenschutz betreffend, geeignet sind, zu Unzuträglichkeiten oder zumindest zu Streitigkeiten zu führen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Hier wird man abwarten müssen, wie sich die Praxis auf die geänderten Bestimmungen einstellen wird.

Rezensionen

Insolvenzstrafrecht

Rechtsanwalt Dr. Jan-Maximilian Zeller, Köln

Gerhard Dannecker/Thomas Knierim, Insolvenzstrafrecht

3. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2018, 69,99 Euro

Mit der vorliegenden 3. Auflage wurde das erstmals im Jahr 2009 in der „Gelben Reihe“ des Verlags C.F. Müller erschienene Werk „Insolvenzstrafrecht“ überarbeitet und aktualisiert. Insbesondere wurden die (Neu)Regelungen der zweiten und dritten Stufe der Insolvenzrechtsform berücksichtigt. Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (KIG) trat am 21.04.2018 die dritte Stufe der insolvenzrechtlichen Reformen, betreffend das Feld der Konzerninsolvenzen, in Kraft.

Anhand der umfassenden Erfahrung und Expertise der Herausgeber/Autoren lässt sich bereits erahnen, wie praxisrelevant und zugleich tief wissenschaftlich fundiert vorliegende Abhandlung ist. Die der „Gelben Reihe“ immanente Ausrichtung an den Bedürfnissen der Praxis, vorliegend natürlich insbesondere gerichtet auf die im Insolvenzstrafrecht tätigen Rechtsanwälte und Verteidiger, ist mustergültig. Besondere Erwähnung sollte dabei auch die übergreifende Konzeption des Werks finden, dass durch die umfängliche Darstellung der wirtschaftlichen Bezüge und die materiell weit über die Insolvenzverschleppung hinausgehende Darstellung diverser kern- (u.a. §§ 266, 263, 266a StGB) und nebenstrafrechtli-

cher (§ 370 AO) Tatbestände, insbesondere des Vermögensstrafrechts im weiteren Sinne, letztlich eine das gesamte Wirtschaftsstrafrecht tangierende Ausarbeitung darstellt.

Das 571 Seiten starke Werk ist in 4 Teile untergliedert. Nach dem 1. Teil, welcher die komplexen Grundlagen und Spezifika des Insolvenz(straf)rechts umfangreich vermittelt, geben typische Beratungssituationen für die folgenden zwei Teile strukturelle Orientierung. Folglich ist der 2. Teil den im Zusammenhang mit der Krise stehenden Problemen gewidmet, während der 3. Teil das Stadium der Insolvenz selbst betrifft. Dabei wird im 4. Teil die strafrechtliche Verantwortung der Berater, z.B. eines in der Krise beratenden Rechtsanwalts, thematisch besonders hervorgehoben. Der eigene Teil zu den professionell an Insolvenz, Sanierung und Insolvenzfinanzierung Beteiligten, rechtfertigt sich ohne Weiteres angesichts deren besonderer Risikostellung, welche sich aus dem Sonderverhältnis insbesondere zum Unternehmen erklärt.

Wegen der offenkundigen Kompliziertheit und Fülle des dem Werk zugrundeliegenden Themenspektrums soll ergänzend zu der vorangegangenen Inhaltsübersicht lediglich auf einige ausgewählte Punkte der Darlegungen in dem Werk eingegangen werden.

Am Insolvenzverschleppungstatbestand des § 15 a InsO wird verdeutlicht, wie weitreichend mittlerweile auch hier die Auswirkungen der (rechtlichen) europäischen Integration sind. So wird ersichtlich, wie die Vorgaben der Neufassung der EU-InsVO aus dem Jahr 2015 mit dem am 26.06.2017 in Kraft getretenen Durchführungsgesetz zu der EU-Verordnung zu einer Beseitigung der Rechtsunsicherheiten im Anwendungsbereich des § 15 a Abs. 4 InsO führten. In § 15 a Abs. 4 InsO finden sich nun in Ziff. 1 („nicht oder nicht rechtzeitig“) und in Ziff. 2 („nicht richtig“) die verschiedenen Tatbestandsalternativen i.Z.m. dem Eröffnungsantrag.

Im Rahmen der Ausführungen zur Verzahnung von Insolvenzrecht und Insolvenzstrafrecht wird durch die Beleuchtung des Spannungsverhältnisses zwischen der insolvenzrechtlichen Auskunftspflicht des Gemeinschuldners gegenüber den Gläubigern und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit („nemo tenetur se ipsum accusare“) die gesetzgeberische „Lösung“ über das Beweisverwertungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO umfassend vorgestellt. Hierbei werden die (umstrittenen) Probleme wie „Fernwirkung“, Durchsuchung und Beschlagnahme beim Insolvenzverwalter und Verwertungsverbot für Aufzeichnungen des Beschuldigten oder des Unternehmens über prozessrelevante Daten, erörtert. Die Vergleichbarkeit der Problemstellung zum Besteuerungs- und (Steuer)Strafverfahren ist offenkundig und bezeugt, wie sinnvoll es ist, nicht künstlich zwischen Steuer-, Wirtschafts- und Insolvenzstrafrecht zu differenzieren, sondern stets „das Ganze“ im Blick zu haben. Nicht zuletzt aus dieser Erkenntnis dürfte die begrüßenswerte umfassende Konzeption des vorliegenden Werks resultieren. Hier erfolgt auch der für die hohe (Verteidiger)Praxistauglichkeit des Werkes typische Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung im Zweifel die Unabhängigkeit einer Beweiskette von den insolvenzrechtlichen Auskünften des Schuldners nachweisen muss. Gelingt dieser Nachweis nicht, ist das Beweismittel unverwertbar. Insofern sei ergänzend auf die Wichtigkeit hingewiesen zu eruieren, woher genau die Informationen stammen, auf die sich eine Anklage wegen Insolvenzverschleppung gründet.

Dem Thema Compliance ist ein kleiner(er) Abschnitt gewidmet, in dem verdeutlicht wird, wie funktionierende Compliance-Maßnahmen insolvenzstrafrechtlich relevantem Verhalten vorbeugen können, also Kontrollmaßnahmen insbesondere im Buchführungsbereich nicht nur die Begehung von Buchführungs- und Bilanzdelikten erschweren, sondern zugleich auch fortlaufend Aufschluss über den Status des Unternehmens geben und damit eine rechtzeitige Aufdeckung von Krisenindikatoren ermöglichen. Aus Sicht strafpräventiver Rechtsberatung wäre es gewiss – und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des herannahenden Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten – förderlich, zu diesem Thema gerade auch im weiteren Kontext des Insolvenzstrafrechts umfassendere Erkenntnisse vermittelt zu bekommen. Allerdings würde dies den Rahmen des Werks zugegebenermaßen wohl sprengen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Werk einerseits den fundierten Einstieg in die schwierige Materie des Insolvenzstrafrechts ermöglicht. Andererseits können es geübte Praktiker zum Wiederauffrischen ihres Wissens oder als Nachschlagewerk nutzen. Dabei werden die Themen weder übermäßig detailverliebt noch oberflächlich erörtert. Stets bleibt das Werk instruktiv und gibt durch den umfangreichen Fussnotenapparat wertvolle Hinweise, wo zu einzelnen Spezialproblemen weiter vertieft nachgeforscht werden kann. Es han-

delt sich kurzum um die „Referenz“ im Bereich des Insolvenzstrafrechts. Die Anschaffung ist jedem Praktiker wärmstens anzuempfehlen, der in seinem Berufsalltag mit Insolvenzstrafrechtlichen, aber auch darüberhinausgehenden wirtschaftsstrafrechtlichen Fragestellungen befasst ist.

Strafprozessrecht

Rechtsanwältin Valerie Banse, Bonn

Elisa Frank: Der Irrtumsnachweis beim Massenbetrug - Anforderungen an die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung bei einer Vielzahl von Zeugen

Duncker&Humboldt, Berlin 2017, 373 Seiten, 89,90 Euro

Die Publikation wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand April 2017.

I. Einleitung

Die Dissertation greift ein für die alltägliche Praxis immer noch nicht einheitlich gelöstes Thema auf: Wie glückt der Irrtumsnachweis im Massenbetrugsverfahren ohne sämtliche geschädigten Opfer im Rahmen der Hauptverhandlung vernehmen zu müssen und trotzdem der Wahrheitsfindung gerecht zu werden? Ist es möglich, dem Anspruch, gleichermaßen die Verfahrensprinzipien des Amtsaufklärungs- und Beweiswürdigungsgrundsatzes, der Prozessökonomie, dessen Effektivität und Effizienz und dem Beschleunigungsgrundsatz Genüge zu tun, ohne dabei die Rechte des Beschuldigten nach der Unschuldsvermutung und dem in der EMRK festgelegten Konfrontationsrechts zu verletzen und/oder zu beschneiden? Die Länge dieses Satzes verdeutlicht die Schwierigkeit der hier untersuchten Fragestellung.

Dabei analysiert *Frank* - unter Aufarbeitung der bis zur Publikation ergangenen Rechtsprechung und deren Entwicklung und unter Darstellung der wissenschaftlichen Beiträge der Literatur zu der Thematik - die aktuelle Handhabung und Lösungsansätze. Ihr Fazit: bei den bisherigen Lösungsansätzen fehlt es an einer umfassenden, allen Verfahrensprinzipien und -beteiligten gerecht werdenden Aufklärung des „Irrtums“ in der Hauptverhandlung. Dem stellt *Frank* am Ende ihrer Dissertation einen eigenen Lösungsvorschlag entgegen.

Die Dissertation ist in drei Hauptteile untergliedert. Im ersten Teil werden einführend der Begriff des Massenbetrugsverfahrens und die Verfahrensprinzipien im Rahmen der Beweisaufnahme erläutert.

Im zweiten Teil erläutert *Frank* den Betrugstatbestand als solchen, wobei sich *Frank* auf die für die Dissertation relevanten Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums beschränkt und die Problematik der Konkurrenzen und damit verbundenen Konsequenzen für die Strafzumessung thematisiert. Zudem erfolgt die Darstellung der verschiedenen Fälle des Massenbetrugs anhand der ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Spezifika des Massenbetrugs.

Der dritte Teil zeigt schlussendlich unter Analyse der im zweiten Kapitel dargestellten Urteile die verschiedenen Lösungsansätze der Rechtsprechung und Literatur auf, um dann aufgrund der Abwägung von Pro- und Contra-Punkten dieser Praktiken eine eigene „Kombinationslösung“ vorzustellen.